



Covid-19: Auswirkungen der Covid-19-Impfung auf die Massnahmen in den sozialmedizinischen Institutionen

Stand am 8.7.2021

Diese Empfehlungen richten sich hauptsächlich an kantonale zuständige Behörden und legen den Fokus auf den Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner von sozialmedizinischen Institutionen.

Einleitung

Personen, die in sozialmedizinischen Institutionen, insbesondere Alters- und Pflegeheimen leben, gehören zu den Personengruppen, denen die Covid-19-Impfung vorrangig angeboten wurde, da sie ein signifikant höheres Risiko haben für schwere Verläufe, bei einer Infektion mit SARS-CoV-2. Jeder Bewohnerin und jeder Bewohner der sich impfen lassen möchte, hat nun ein Impfangebot bekommen. Somit ist eine Rückkehr zur Normalität für Bewohnerinnen und Bewohner in sozialmedizinischen Institutionen möglich. Da der Schutz, insbesondere bei älteren Menschen, nicht 100% ist und trotz Impfung ein Übertragungsrisiko besteht, muss das Gesundheitspersonal weiterhin die Hygiene- und Verhaltensregeln zur Infektionsprävention umsetzen. Darüber hinaus müssen die Einrichtungen stets darauf vorbereitet sein, auf die verschiedenen epidemiologischen Szenarien die der Bund vorausieht adäquat reagieren zu können. Es kann zum heutigen Zeitpunkt keine verlässliche Aussage zur Austrittswahrscheinlichkeit der möglichen Szenarien gemacht werden.

Folgende mögliche Szenarien der Pandemieentwicklung werden definiert:

- Szenario 1 (best case): Fallzahlen bleiben auf niedrigem Niveau, kleinere Ausbrüche sind möglich, weitere Normalisierung und gradueller Krisenausritt gemäss [Drei-Phasen-Modell](#)
- Szenario 2 (middle case): Breiter Wiederanstieg der Fallzahlen im Herbst/Winter mit steigender Belastung des Gesundheitssystems durch Saisonalität, ungeimpften Anteil der Bevölkerung, abnehmende Immunität oder Virusvarianten mit erhöhter Übertragbarkeit
- Szenario 3 (worst case): Auftreten einer neuen immunevasiven Virusvariante

Einrichtungen sollten während der Herbst- und Wintersaison mit Ausbrüchen rechnen. Dieses Risiko kann durch eine gute Durchimpfung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie des Gesundheitsfachpersonals stark reduziert werden. Je höher die Durchimpfungsrate des Gesundheitsfachpersonals ist, desto geringer ist das Risiko, das Virus in die Einrichtung einzuschleppen. Je niedriger die Durchimpfungsrate in sozialmedizinischen Institutionen, desto höher ist das Risiko für einen Ausbruch.

Somit müssen Massnahmen zum Schutz vor nosokomialer Übertragung in sozialmedizinischen Institutionen aufrechterhalten werden!

Auswirkungen der Impfung auf die Schutzmassnahmen

Es muss weiterhin davon ausgegangen werden, dass das Virus von aussen in sozialmedizinische Institutionen eindringen kann, da diese in Gemeinschaften eingebunden sind, mit denen ein reger Austausch stattfindet (Ein- und Ausgehen von Personal und Bewohnerinnen und Bewohnern, Besuche Bewohnerinnen und Bewohner \leftrightarrow Angehörige). Die [regelmässige Testung](#) und die aktive Symptomüberwachung muss weitergeführt werden, um neue Fälle (auch bei Gesundheitsfachpersonen) und allfällige Ausbrüche zu erkennen. Die mRNA-Impfstoffe (Comirnaty® von Pfizer/BioNTech und Covid-19 Vakzine Moderna®), die in der Schweiz verimpft werden, waren in der klinischen Erprobung sehr wirksam. Es besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die geimpfte Person nach einem Kontakt mit SARS-CoV-2 nicht erkranken wird. Wenn immer möglich werden neue Bewohnerinnen und Bewohner vor dem Eintritt in die Institution geimpft. Ist dies nicht möglich, wird das Risiko einer Einschleppung des Virus durch die neue Bewohnerin oder den neuen Bewohner von Fall zu Fall und aufgrund der Durchimpfungsrate in

der Institution beurteilt. Kann die Person vor dem Eintritt nicht geimpft werden, sollte die Impfung von der Institution angeboten werden.

Die Daten von Personen mit instabilen chronischen Erkrankungen oder einer Immundefizienz zeigen ein etwas geringerer Impfschutz. In jedem Fall bleibt ein Restrisiko für eine Infektion oder Erkrankung bestehen. Es gibt aber gute Hinweise darauf, dass die Impfung die Virenlast bei geimpften Personen signifikant reduziert, was wiederum eine reduzierte Übertragung bedeutet. Die Übertragung des Virus bei geimpften und genesenen Personen ist weniger häufig und ausgeprägt als bei nicht-Geimpften. Vereinzelt sind Ausbrüche und neue Infektionen mit einem schweren Verlauf bei geimpften Bewohnerinnen und Bewohnern bekannt.

Da der Schutz, insbesondere bei älteren Menschen, nicht 100% ist und trotz Impfung ein Übertragungsrisiko besteht, muss das Gesundheitspersonal weiterhin die Hygiene- und Verhaltensregeln zur Infektionsprävention umsetzen. **Es wird weiterhin empfohlen, dass alle Mitarbeiter/innen (auch geimpfte und genesenen), bei pflegerischen Verrichtungen und Dienstleistungen eine [Hygienemaske tragen](#)** (in jedem Fall, wenn der Mindestabstand von 1.5 Metern nicht eingehalten werden kann). Der Immunstatus (Geimpft oder Genesen) der zu pflegenden Person hat auf diese Empfehlung keinen Einfluss. Die [Informationen und Empfehlungen für sozialmedizinische Institutionen wie Alters- und Pflegeheime](#) behalten ihre Gültigkeit¹.

Auswirkungen der Impfung auf die Isolationsmassnahmen

Die Isolationsmassnahmen bleiben unabhängig vom Impfstatus bestehen. Personen mit Covid-19-Symptomen – ob geimpft oder nicht – müssen sich in Isolation begeben und testen lassen. Bei geimpften Personen, die ≥ 7 Tage nach Verabreichung der zweiten Dosis Symptome aufweisen, muss ein PCR-Test durchgeführt werden. Bei einem positiven Ergebnis ist zu prüfen, ob es sich um eine neue Variante handelt, gegen die der Impfstoff möglicherweise nur einen Teilschutz bietet. Eine Sequenzierung wird von der zuständigen kantonalen Stelle angeordnet. Weitere Informationen finden Sie im Dokument [Covid-19: Prävention und Kontrolle von Ausbrüchen in sozialmedizinischen Institutionen](#)

Auswirkungen der Impfung auf die Kontaktquarantäne für Bewohnerinnen und Bewohner in den Institutionen

Für die Kontaktquarantäne gibt es Ausnahmen für Genesene oder auch vollständig geimpfte Personen (siehe [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#)). Bei Verdacht auf Vorliegen einer relevanten Variante oder bei Verdacht einer Übertragung zwischen geimpften oder genesenen Personen sollte jedoch für geimpfte oder genesene Kontaktpersonen das weitere Vorgehen mit der kantonalen zuständigen Behörde besprochen werden. In einem solchen Fall kann eine Quarantäne gerechtfertigt sein. Die Entscheidung, wie diese Regelung in den Institutionen umgesetzt wird, obliegt den kantonalen zuständigen Stellen. Zusätzlich muss die Umsetzung der angepassten Massnahmen im Schutzkonzept festgehalten werden.

Aufnahme neuer Bewohnerinnen und Bewohner

Neuaufnahme ungeimpfter und nicht genesener Bewohner/innen:

- Keine obligatorische 10 tägige Quarantäne für neue Bewohner/innen ohne Symptome. Alternative zu der Quarantäne: Antigen-Schnelltests zum Zeitpunkt des Eintritts in die Einrichtung (Tag 0), Tag 3 und Tag 7.
- Wenn positiv, siehe [Anweisungen zur Isolation](#)

¹ Siehe www.bag.admin.ch/coronavirus-gesundheitsfachpersonen > <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/information-fuer-die-aerzteschaft/dokumente-fuer-gesundheitsfachpersonen.html>

Neuaufnahme geimpfter oder genesener Bewohner/innen

- Personen, die geimpft wurden oder genesen sind (Laborbestätigung) und bei Eintritt in die Einrichtung negativ getestet werden, sind von der Quarantäne und weiteren Tests befreit.
- Wenn positiv, siehe [Anweisungen zur Isolation](#)

Verbindliche Massnahmen – rechtlicher Rahmen

Die geltenden [Massnahmen der Covid-19-Verordnung besondere Lage](#) werden berücksichtigt.

Die Lockerungsschritte des Bundes für den öffentlichen Bereich, gelten gleichermassen auch für die öffentlichen Bereiche der Institutionen. Wie diese in den Institutionen umgesetzt werden, obliegt den Heimen selbst und den kantonalen zuständigen Stellen. Die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen (Lockerungsschritte) sind immer im Kontext der Infektionsprävention zu betrachten.

Schutzmassnahmen (Masken) bei Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer (in sozialmedizinischen Institutionen)

Gemäss Artikel 25 Absatz 1 der [Covid-19-Verordnung](#) besondere Lage müssen die Arbeitgeber gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen. Die Arbeitgeber treffen weitere Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung), namentlich die Möglichkeit von Homeoffice, die physische Trennung, getrennte Teams, regelmässiges Lüften oder das Tragen von Gesichtsmasken. Für den Schutz besonders gefährdeter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt zudem Artikel 27a der Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020.

Laut dem gesetzlichen Rahmen (ausser den öffentlich zugänglichen Bereichen) obliegt es den Heimen und den zuständigen kantonalen Stellen zu definieren in welchen Räumlichkeiten (wie beispielsweise: Einzelbüros, Räume mit mehreren Arbeitsplätzen oder Sitzungs- und Schulungsräume wenn der Abstand eingehalten werden kann oder für geimpfte/genesene Personen) der sozialmedizinischen Institutionen vom Tragen einer Maske abgesehen werden kann. Hilfestellung zu den definierten Bereichen gibt das Dokument von [Swissnoso](#).

Masken bei Bewohnerinnen und Bewohner der sozialmedizinischen Institutionen

Wie die Erleichterung in Bezug auf das Maskentragen in öffentlich zugänglichen Räumen bei geimpften und genesenen Bewohnerinnen und Bewohnern umgesetzt wird, obliegt den Heimen und den kantonal zuständigen Stellen, und muss im Schutzkonzept festgehalten werden. Weitere Informationen finden Sie unter: [Artikel 6 Absatz 5 Bst a und b](#)

Lockerungsmassnahmen

Die aktuelle epidemiologische Situation erlaubt eine Rückkehr zur Normalität für die Bewohnerinnen und Bewohner in sozialmedizinischen Institutionen. Dennoch ist es notwendig, ein hohes Mass an Wachsamkeit aufrechtzuerhalten, um mögliche Fälle von Covid-19 zu erkennen. **Falls es bei Bewohnerinnen und Bewohnern – ob geimpft oder nicht – zu Fällen von Covid-19 kommen sollte, sind weitere Massnahmen notwendig (siehe [Covid-19: Prävention und Kontrolle von Ausbrüchen in sozialmedizinischen Institutionen](#)).** Es ist dann zu prüfen, ob auf Lockerungsmassnahmen zu verzichten ist, und zum Beispiel Besuche oder Treffen zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern wieder in Schutzmassnahmen eingebettet werden müssen.